

gische Kirchenordnung berief, die nunmehr völlig überholt war. Urban II. selbst hat sich zu dieser Sache nie geäußert⁸⁹.

Anders steht es um den nächstfolgenden Passus *Porro Tarentasia*, der die Unterstellung von Tarentaise unter den Wiener Primat verfügt. Ähnliche Bestätigungen regionaler Primäte über einzelne Kirchen und Provinzen hat Urban II. sonst mehrmals gegeben⁹⁰, jedoch in anderen und ungleich präziseren Formulierungen als hier und sachlich nie in der sonderbaren Verbindung, mit der hier der Erzbischof von Tarentaise zuerst als Suffragan dem Wiener Metropoliten und dann zusätzlich noch, in recht unbestimmter Form, dem Wiener Primas untergeordnet wird. Die Unterstellung allein unter einen Wiener Primat war mit den damaligen kirchenpolitischen Verhältnissen und auch mit der zeitgenössischen Primatspolitik Roms vereinbar⁹¹, und damit hat sich Vienne in der Folgezeit unter Paschalis II. und Calixt II. denn auch begnügt: Calixt II. beansprucht nur noch den Wiener Sonderprimat über Tarentaise, nicht mehr die Unterstellung als Suffragan. Sieht man von Äußerlichkeiten ab, die am ehesten auf Kopistenversehen zurückgehen durften (Anm. k, l), so wird auch in diesem Passus der Primatsbestätigung formal, inhaltlich und in seinem Zusammenhang mit der Provinzbestätigung wieder die Wiener Mitwirkung erkennbar. Die Bestätigung ist mit Berufung auf die Vorurkunden der Päpste Leo und Nikolaus ausgesprochen: zwei Wiener Fälschungen, nämlich Leo III. JE †2533 (Gundlach Nr. 18) und Nikolaus I. JE †2877 (Gundlach Nr. 22), die

⁸⁹) Bisher fand sich von ihm auch keine Urkunde für Tarentaise. In dem erwähnten Schreiben von 1088 an die Wiener Suffragane (JL 5350, G u n d l a c h Nr. 27) wird der Erzbischof von Tarentaise nicht genannt. Da aus Tarentaise kein Einspruch erhoben wurde, blieb dem Papst in diesem Punkt eine korrigierende Stellungnahme erspart. Nicht völlig ausschließen läßt sich die Möglichkeit, daß *septem (vestri)* und der Name Tarentaise erst nachträglich in Vienne hinzugefügt worden sind. Die späte kopiaie Überlieferung und das Fehlen ergänzender Nachrichten wie im Falle *Sermorens* erlauben keine sichere Entscheidung, doch macht die Berufung auf Nikolaus (I.) im nachfolgenden Passus eine spätere Interpolation unwahrscheinlich. Auch die Übernahme in die Fälschung auf Gregor VII., auf die wir im Text mehrfach verweisen, spricht gegen die Annahme.

⁹⁰) So für Reims (JL 5415), Narbonne (JL 5688), Salerno (JL 5707) – ganz abgesehen von Toledo (Primat für Spanien JL 5366) oder Lyon (Primat über die Provinzen Lyon, Rouen, Tours und Sens, JL 5600 und JL 5788). Näheres bei F u h r m a n n, ZRG Kan. 40 S. 79ff. und Kan. 41 S. 95ff.

⁹¹) Ein instruktives Vergleichsbeispiel hierzu bietet Urbans Privileg für den Erzbischof von Salerno (JL 5707 = It. Pont. 8, 354 Nr. 35), vor allem mit der hier gegebenen Begründung für die Unterstellung der Erzbistümer Conza und Acerenza unter den Primat von Salerno (Migne PL 151, 508).